

# Kommunikationskonzept

---

Zulassung von Trägern und Maßnahmen

---

ZENTRALE DER BA

DEZEMBER 2017



## 1. Ausgangslage

Bei der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen gemäß §§ 176 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung (nachfolgend: AZAV) sowie der Akkreditierung der fachkundigen Stellen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH gibt es verschiedene Akteure mit unterschiedlichen Aufgaben. Mit vorliegendem Konzept, welches mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH sowie dem Beirat bei der BA (nach § 182 SGB III) abgestimmt wurde, werden die Aufgaben und Rollen aller Beteiligten verdeutlicht.

## 2. Die Akteure im System und ihre Aufgaben/Rollen

### 2.1. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (nachfolgend: BMAS)

Das Bundesministerium als Vertreter der Exekutive und Verordnungsgeber ist der ‚Programmeigner‘ (sog. ‚scheme owner‘) im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17065.

Dem ‚Programmeigner‘ obliegt nach 3.11 der DIN EN ISO/IEC 17065 die Verantwortung für die Entwicklung und Aufrechterhaltung des Zertifizierungsprogrammes. In dieser Rolle kommt dem BMAS u.a. die Aufgabe zu, Aussagen grundsätzlicher Natur über die Intention von Gesetz und Verordnung und ggf. der Norm zu treffen, sofern solche Fragen an das BMAS gerichtet werden und nicht andere Akteure zuständig sind. Fragen genereller Natur in Bezug auf die DIN EN ISO/IEC 17065 sind an die DAkkS zu richten.

Weiterhin obliegt dem BMAS die Aufgabe, erforderliche Änderungen an der Verordnung zu initiieren und ggf. umzusetzen.

### 2.2. Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (nachfolgend: DAkkS)

Die DAkkS ist gemäß § 1 des Akkreditierungsstellengesetzes (AkkStelleG) i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 die einzige nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland und übt die hoheitliche Aufgabe der Akkreditierung gemäß § 1 der Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleGBV) als beliehene Stelle aus. So ist sie entsprechend § 177 SGB III i.V.m. § 1 AZAV auch für die Akkreditierung von fachkundigen Stellen im Bereich der Arbeitsförderung zuständig.

Gemäß Kapitel II Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 überprüft sie dabei auf Antrag, ob die Zertifizierungsstelle über die gesetzlich erforderliche Kompetenz verfügt. Für die Erteilung einer Akkreditierung im Bereich der Arbeitsförderung sind die Voraussetzungen des SGB III, der AZAV sowie der DIN EN ISO/IEC 17065 zu erfüllen.

Die Akkreditierung ist zwingende gesetzliche Voraussetzung für die Tätigkeit als fachkundige Stelle (FKS); wird ihre Kompetenz festgestellt, stellt die DAkkS eine entsprechende Akkreditierungsurkunde aus.

Eine Zertifizierungsstelle ist von der Akkreditierungsstelle gemäß § 177 Abs. 2 SGB III als fachkundige Stelle zu akkreditieren, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vollumfänglich

von der Zertifizierungsstelle nachgewiesen werden. Zum Nachweis der Kompetenz sind unter anderem - neben dem Geschäftsstellenaudit - auch die Durchführung von Witness-Audits erforderlich, die zur Feststellung der Kompetenz des Zertifizierungspersonals dienen.

Innerhalb der DAkKS wird diese Aufgabe von der Abteilung 6 – Zertifizierungs- und Verifizierungssysteme – wahrgenommen.

Zur Unterstützung ihrer Arbeit hat die DAkKS Sektorkomitees eingerichtet. Dies sind Expertengremien, die die DAkKS im Hinblick auf technische Anforderungen zur Akkreditierung und bei technischen Angelegenheiten des Betriebes eines Akkreditierungssystems beraten. Die Sektorkomitees haben eine allgemeine und inhaltlich unterstützende Funktion für die jeweiligen Abteilungen und Fachbereiche.

Für den Bereich der Arbeitsförderung hat die DAkKS das Sektorkomitee AZAV (SK-AZAV) eingerichtet; dies kann insbesondere Regelungen zur Konkretisierung und Umsetzung der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 in Bezug auf den Akkreditierungsprozess beschließen und anschließend der DAkKS vorschlagen. Die Beschlüsse des SK-AZAV sind im Anschluss durch den Akkreditierungsbeirat der DAkKS formell zu beschließen, damit sie offizielle Gültigkeit und Anwendbarkeit erlangen.

Weitere Informationen stehen auf der Homepage der DAkKS [www.dakks.de](http://www.dakks.de) zur Verfügung.

### 2.3. Fachkundige Stellen

Fachkundige Stellen im Sinne des § 177 SGB III sind die von der Akkreditierungsstelle für die Zulassung nach dem Recht der Arbeitsförderung akkreditierten Zertifizierungsstellen. Nach den gesetzlichen Regelungen entscheiden die fachkundigen Stellen **eigenständig** über die Zulassung von Trägern und Maßnahmen (§§ 178 - 181 SGB III). Sie haben dabei die Regelungen zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen zu beachten, soweit diese im SGB III sowie in der AZAV enthalten sind. Darüber hinaus müssen die fachkundigen Stellen die Empfehlungen des Beirates (nach § 182 i.V.m. § 177 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 SGB III) sowie die Umsetzungshinweise der Bundesagentur für Arbeit (§ 6 Abs. 2 AZAV) bei ihrer Zulassungsentscheidung beachten.

Weiterhin erfassen nach § 181 Abs. 8 SGB III die fachkundigen Stellen die Kostensätze der zugelassenen Maßnahmen und übermitteln diese nach der Empfehlung des Beirates monatlich an die Bundesagentur für Arbeit.

### 2.4. Bundesagentur für Arbeit (BA)

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Kontext der Zulassung von Trägern und Maßnahmen vor allem drei Aufgaben:

- Ihr obliegt im Anwendungsbereich des SGB III die Fachaufsicht über die DAkKS,
- der BA wurde gemäß § 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III die Kostenzustimmung bei der Zulassung von Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung gemäß §§ 81ff. SGB III übertragen,

- auf Basis der von den fachkundigen Stellen gemeldeten Daten (Monatliche Meldung der vorgenommenen Maßnahmezulassungen – ‚Monatsmeldelisten‘) ermittelt die BA einmal jährlich sowohl für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als auch für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung die durchschnittlichen Kostensätze (Bundes-Durchschnittskostensätze – B-DKS) und veröffentlicht diese im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).

Zudem kann sie Umsetzungshinweise gemäß § 6 Abs. 2 AZAV erlassen, die die fachkundigen Stellen bei der Prüfung von Trägern und Maßnahmen berücksichtigen; sie muss dabei die Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III beachten.

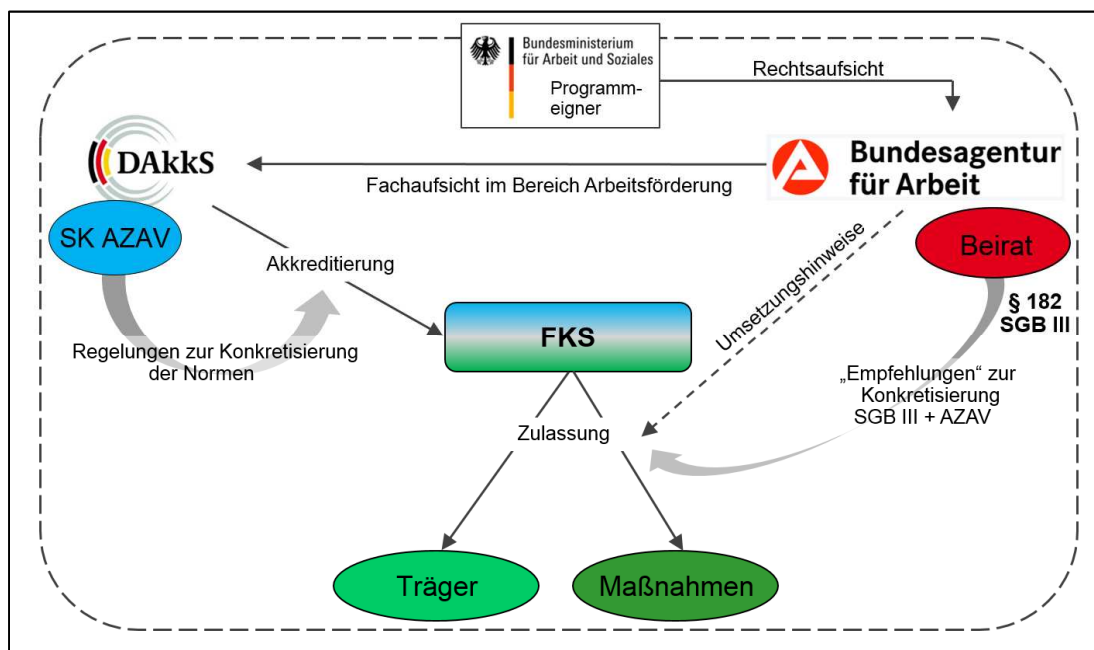
## 2.5. Beirat nach § 182 SGB III

Der Beirat bei der BA nach § 182 SGB III kann Empfehlungen für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen aussprechen. Damit kommt dem Beirat vornehmlich die Aufgabe zu, die von Gesetz- und Verordnungsgeber erlassenen Regelungen bei Bedarf zu konkretisieren, um für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen.

## 2.6. Zusammenarbeit

Gemäß § 6 Abs. 1 AZAV sind alle am Akkreditierungs- und Zulassungsverfahren beteiligten Organisationen zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist ein gemeinsames Verständnis über die Aufgaben der einzelnen Akteure. Nur so kann sichergestellt werden, dass anstehende Aufgaben, Anfragen und zu klärende Rechtsfragen schnell an den richtigen Ansprechpartner adressiert und effizient erledigt werden können. Mit dem vorgelegtem Konzept soll ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet werden.

Das Akkreditierungs- und Zulassungsverfahren - die Akteure auf einen Blick:



Außer den Akteuren, die direkt am Akkreditierungs- und Zulassungsverfahren beteiligt sind, spielen auch die örtlichen Agenturen für Arbeit (nachfolgend: AA) und Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen nach § 44b SGB II und zugelassene kommunale Träger nach § 6a SGB II – nachfolgend: JC) eine Rolle. Die AA bzw. das JC beurteilen nach der Gesetzeslage, ob die im Gesetz formulierten persönlichen Voraussetzungen für die Förderung einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III bzw. einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81, 82 SGB III vorliegen. Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen bescheinigt die AA bzw. das JC mittels Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) nach § 45 Abs. 4 S. 1 SGB III bzw. Bildungsgutschein nach § 81 Abs. 4 S. 1 SGB III (BGS). Bei Einlösung des Gutscheins muss die AA bzw. das JC prüfen, ob das konkrete Maßnahmeangebot des Trägers, welches die / der Förderberechtigte ausgewählt hat, mit den im AVGS bzw. BGS formulierten Förder- bzw. Bildungszielen sowie den gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 45 bzw. 81, 82 SGB III, übereinstimmt – unabhängig von den Zulassungsentscheidungen, die von den fachkundigen Stellen in eigener Verantwortung zu treffen sind.

Daneben können die AA und JC - ggf. unter Einschaltung des Prüfdienstes Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) – eine Qualitätsprüfung bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 183 SGB III vornehmen; Erkenntnisse hieraus werden der (maßnahmezulassenden) fachkundigen Stelle sowie der DAkkS für ihre Aufgabenwahrnehmung mitgeteilt.

### **3. Kommunikationswege**

#### **3.1. Allgemeines zur Zulassung**

Die Aufgabe der Zulassung von Trägern und Maßnahmen nach SGB III i.V.m. AZAV ist den fachkundigen Stellen übertragen. Die DAkkS prüft im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens, ob die fachkundigen Stellen über die notwendige Kompetenz verfügen, rechtmäßige Zulassungsentscheidungen zu treffen (s. § 177 SGB III).

Der Gesetzgeber hat mit dem „Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ ein Zulassungsverfahren von Bildungsträgern und ihren Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung eingeführt, um die Qualität der von der BA geförderten Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zu verbessern. Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ wurde das Erfordernis der externen Zulassung auf alle Maßnahmeträger der Arbeitsförderung und Maßnahmen, die mit einem AVGS oder einem BGS gefördert werden können, ausgeweitet. Damit endete auch zum 31.03.2012 die Zuständigkeit der BA, fachkundige Stellen nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung (AZVV) anzuerkennen; Akkreditierungen von fachkundigen Stellen werden seit 01.04.2012 von der DAkkS vorgenommen.

Bei Fragen zu Akkreditierungs- und Zulassungsentscheidungen ist der BA seitdem eine veränderte Rolle zugeordnet. Hieraus folgt, dass die Zulassungsentscheidung und die dabei ggf. notwendige Rechtsanwendung durch die fachkundigen Stellen erfolgen müssen und dass diese sich bei Fragen zum Zulassungsverfahren an die DAkkS wenden.

Der Beirat nach § 182 SGB III kann konkretisierende Empfehlungen aussprechen und damit die fachkundigen Stellen bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in der Praxis unterstützen. Sowohl das SGB III als auch die AZAV sehen, bis auf die Verpflichtung zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und der bereits dargestellten Aufgaben, keine weitere Entscheidungs- oder Beratungsbefugnis der BA in diesem Kontext vor.

### 3.2. Kommunikation bei Fragen zur Zulassung

**Träger** können für die Zulassung nach SGB III i.V.m. AZAV eine von der DAkkS akkreditierte Zertifizierungsstelle (sogenannte fachkundige Stelle) frei wählen. Ein Verzeichnis aller fachkundigen Stellen für den Bereich Arbeitsförderung veröffentlicht die DAkkS unter [www.dakks.de](http://www.dakks.de) und die BA unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).

Die fachkundigen Stellen sind für die Beantwortung von Fragen des Trägers, die im Zusammenhang mit der Zulassung auftreten, zuständig.

Im Rahmen der Zulassung von Maßnahmen haben die fachkundigen Stellen u.a. die Kostenkalkulation der Träger zu überprüfen – insbesondere auch, ob die Maßnahmen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt werden sowie, ob Kosten und Dauer angemessen sind (§ 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III). Dies gilt sowohl für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als auch für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung. Fragen dazu richten Träger daher an die fachkundigen Stellen.

Sofern Fragen, die im Zusammenhang mit der Kostenzustimmung nach § 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB III entstehen, nicht allein durch die fachkundige Stelle beantwortet werden können, wendet sich die fachkundige Stelle in diesen Fällen an das Team Kostenzustimmung der BA im Operativen Service der AA Halle ([Halle.042-OS@arbeitsagentur.de](mailto:Halle.042-OS@arbeitsagentur.de)).

Zu Ermittlung der durchschnittlichen Kostensätze durch die BA melden die fachkundigen Stellen monatlich je eine Übersicht über die zugelassenen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III) sowie der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (FbW) in dem von der Zentrale der BA bestimmten Format an die hierfür vorgesehenen Postfächer:

- Maßnahmen nach § 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III: [Zentrale.FKS45@arbeitsagentur.de](mailto:Zentrale.FKS45@arbeitsagentur.de),
- FbW: [Halle.042-OS@arbeitsagentur.de](mailto:Halle.042-OS@arbeitsagentur.de).

Fragen von fachkundigen Stellen zur Akkreditierung und Fragen zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Akkreditierung haben, sind an die DAkkS zu richten. Zur Sicherstellung der Funktionsweise des Gesamtsystems wendet sich die DAkkS, soweit sich die Beantwortung der Fragen nicht aus dem SGB III, der AZAV und den Empfehlungen des Beirates ergibt, an die für die Fachaufsicht über die DAkkS zuständige Stelle bei der BA. Die Bundesagentur veranlasst bei Bedarf die Weiterleitung der Anfragen an den entsprechenden Adressaten (bspw. ‚Programmeigner‘ BMAS).

### 3.3. Kommunikation bei Fragen zur Förderung

**Arbeitslose, Arbeitsuchende und erwerbsfähige Leistungsberechtigte** sowie Träger, die Maßnahmen zur Arbeitsförderung anbieten wollen, können sich bei förderrechtlichen Fragen jederzeit an ihre Ansprechpartner in den Agenturen für Arbeit bzw. Jobcentern wenden.

Förderrechtliche Fragen können für den Zuständigkeitsbereich der BA häufig bereits über die im Internet bereitgestellten Informationen beantwortet werden; diese veröffentlicht die BA auf den folgenden Seiten:

- § 45 SGB III: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) - Institutionen - Träger - Aktivierung und berufliche Eingliederung,
- FbW: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) - Institutionen - Träger - Berufliche Weiterbildung.

Daneben veröffentlicht die BA fachliche Weisungen auf den folgenden Seiten:

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) – Veröffentlichungen – Weisungen.

Sofern eine Beantwortung der Fragen über diese Informationen im Einzelfall nicht möglich ist, können fachkundige Stellen die DAkKS um Klärung ersuchen. Die DAkKS kann sich mit dieser Anfrage an die BA bzw. den zuständigen zugelassenen kommunalen Träger wenden, um ggf. eine Klärung des Sachverhalts herbeizuführen. Die DAkKS stellt im Rahmen ihrer Antwort sicher, dass allen fachkundigen Stellen die gleichen Informationen zur Verfügung stehen.

Die BA informiert die fachkundigen Stellen und die DAkKS über aktuelle Entwicklungen bzw. über neue Weisungen, sofern sie Auswirkungen auf die Zulassung haben könnten. Unabhängig davon ist es auch Aufgabe der Träger, der fachkundigen Stellen und der DAkKS, sich eigeninitiativ zu informieren.

### 3.4. Zusammenarbeit der Gremien

Entsprechend der Gesetzesvorgaben ist der **Beirat nach § 182 SGB III** das zentrale Gremium bei der Konkretisierung der Regelungen aus SGB III und der AZAV-Verordnung. Neben den Vorgaben, die vom BMAS und der BA aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgabewahrnehmung zu treffen sind, können Regelungen, die zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen getroffen werden müssen, nur vom Beirat getroffen werden.

Das bei der DAkKS einberufene **Sektorkomitee AZAV** zur Beratung der DAkKS im Rahmen des Akkreditierungsprozesses kann Entscheidungen darüber treffen, wie die Regelungen der Träger- und Maßnahmezulassung im Prozess der Akkreditierung umzusetzen sind.

Gleichwohl findet zwischen den beiden Gremien ein regelmäßiger Austausch über die anstehenden Themen statt. Sowohl die DAkKS als auch das BMAS sind in beiden Gremien vertreten. Zusätzlich sind Mitarbeiter der BA Mitglied im Sektorkomitee AZAV und im Fachbereich 6 des Akkreditierungsbeirates des BMWi. Weiterhin finden regelmäßig Erfahrungsaustausche und Gespräche zwischen DAkKS, BA und den fachkundigen Stellen unter Beteiligung des BMAS statt. Insofern ist ein Austausch notwendiger Informationen grundsätzlich gewährleistet.